



SBFI
Abteilung Allgemeine Bildung
und Bildungszusammenarbeit
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Bern, 4. Februar 2013

Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zum indirekten Gegenvorschlag zur Stipendieninitiative des Verbandes Schweizer Studierendenschaften (VSS) vernehmen zu lassen.

Allgemeine Erwägungen

Wir begrüssen die verbesserte Grundlage für die Förderung der landesweiten Harmonisierung von Stipendien und Studiendarlehen im Tertiärbereich. Ebenso halten wir es für sinnvoll und richtig, dass die Kompetenzen im Unterschied zur Stipendieninitiative bei den Kantonen verbleiben.

Die Grundsätze und formellen Harmonisierungsbestimmungen halten wir für zweckmässig und vollständig. Diese bedürfen indes einzelner Ergänzungen und Präzisierungen (siehe Detailbesprechung). Wir halten jedoch eine formelle Harmonisierung nicht für ausreichend und laden den Gesetzgeber ein, in Form von Mindestsätzen eine materielle Harmonisierung in die Wege zu leiten. Störend ist insbesondere, dass gemäss Artikel 4 die Beiträge des Bundes nach Massgabe der Aufwendungen der einzelnen Kantone aufgeteilt werden. Dies kann leicht dazu führen, dass Kantone, die sich heute schon stark engagieren, stark von den Bundessubventionen profitieren, finanzschwache Kantone hingegen nicht in der Lage sind, ihre Beiträge zu erhöhen. Faktisch kann dies dazu führen, dass durch diese Bestimmung die Ungleichbehandlung erhöht und nicht reduziert wird.

Wir schlagen daher vor, dass ähnlich der Regelung im Konkordat der EDK für Stipendien die Beitragsberechtigung der Kantone an einen, an den Lebenshaltungskosten orientierten, minimalen Höchstansatz geknüpft wird, welcher es

Studierenden ermöglicht, einen minimalen Lebensstandard während der Dauer der Ausbildung zu halten.

Detailbesprechung

Artikel 2 Begriffe:

Darlehen müssen deutlich auf notwendige Ergänzungen eingeschränkt werden, weshalb wir den unten stehenden zusätzlichen Absatz vorschlagen:

² Für tertiäre Erstausbildungen nach diesem Gesetz sehen die Kantone ausschliesslich die Vergabe von Stipendien vor. Studiendarlehen kommen nur im Ausnahmefall und in Ergänzung zu Stipendien zum Tragen. Der Bundesrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Artikel 7 Subsidiarität der Leistungen:

Wir schlagen eine Ergänzung des Artikels vor, so dass der Alimentenbevorschussung entsprechend bei fehlendem Zahlungswillen der Eltern, deren Verpflichtung von Staates wegen eingefordert werden kann:

² Wenn die gesetzlich verpflichteten Personen ihren Verpflichtungen zur finanziellen Unterstützung während der Ausbildung nicht nachkommen, leisten die Kantone Stipendienbevorschussung gestützt auf die kantonalen Gesetze über Ausbildungsbeiträge.

Artikel 9 Ende der Beitragsberechtigung

Die Bestimmung a. lässt offen, ob die Beitragsberechtigung mit dem BA oder dem MA endet. Wir schlagen daher die nachfolgende Präzisierung vor:

- a. auf der Tertiärstufe A mit dem Abschluss einer anerkannten Erstausbildung, welche bei Studiengängen, die in eine Bachelor- und Masterstufe gegliedert sind, beide Stufen umfasst, wobei diese an unterschiedlichen Hochschulen absolviert werden können.

Artikel 10 Freie Wahl von Studienrichtung und Studienort

Der Absatz 3 schränkt die freie Studienwahl in unzulässiger Weise ein. Wir plädieren daher für eine ersatzlose Streichung.

Schlussbetrachtung

Angesichts des bereits spürbaren Mangels an höher qualifizierten Kräften sollte nun ein klares Zeichen gesetzt werden. Ebenso muss nun auf die seit langem bekannten, zwei Mängel des Beitragssystems reagiert werden: Die Aufwendungen stagnieren, während die Studierendenzahlen steigen und die Unterschiede zwischen den Kantonen steigen. Angesichts dieser Herausforderungen und Problemlagen nimmt sich der vorliegende Entwurf halbherzig und zögerlich an. Die von uns vorgeschlagenen Ergänzungen und Präzisierungen tragen hingegen dazu bei, dass der breit akzeptierte Grundsatz, dass niemandem aus finanziellen Gründen ein Studium verwehrt bleibt, besser eingelöst werden kann. Wir hoffen daher sehr, dass diese Berücksichtigung finden. Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit und wir verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Thierry Courvoisier